

Zeitschrift: Jahresbericht / Schweizerisches Landesmuseum Zürich
Herausgeber: Schweizerisches Landesmuseum Zürich
Band: 38 (1929)

Vereinsnachrichten: Kommission für das Schweizerische Landesmuseum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KOMMISSION FÜR DAS SCHWEIZERISCHE LANDESMUSEUM

Die Landesmuseums-Kommission hielt nur zwei Sitzungen ab, da die dritte auf Schloss Wildegg wegen einer längeren Krankheit des Schlosswartes ausfiel.

Wiederum sind dem Landesmuseum verschiedene Gesuche zugegangen, an kantonale und kommunale Sammlungen oder in öffentliche historische Gebäude Objekte aus seinen Depotbeständen abzugeben. Entsprechend ihrer wiederholten Feststellung, dass die Gesetzgebung ihr gegenüber solchen Wünschen Zurückhaltung auferlege, sah sich die Kommission in den meisten Fällen ausserstand, den Wünschen zu entsprechen.

Für die Beteiligung des Landesmuseums an in- und ausländischen Ausstellungen verweisen wir auf den Abschnitt Direktion und Verwaltung (S. 9).

Dem Gesuche des Gemeinderates von Rheineck um käufliche Abtretung des seinerzeit beim Abbruche des Speckerschen Hauses vom Landesmuseum erworbenen Zimmers samt Ofen wurde entsprochen, da dieses Zimmer im Rathause eingebaut werden soll und seine Erwerbung seinerzeit vor allem darum geschah, um es vor Zerstörung zu bewahren. Immerhin wurde an diesen Verkauf die Bedingung geknüpft, dass an dem Raume künftighin keinerlei Veränderungen vorgenommen werden dürfen. Dagegen musste das Gesuch einer Kirchgemeinde um die Wiederherausgabe zweier silbervergoldeter Abendmahlskelche, die das Landesmuseum aus dem Antiquitätenhandel erworben hatte, zurzeit der Konsequenzen wegen abgelehnt werden, um so mehr als es die einzigen aus einer reformierten Kirche stammenden sind, die das Landesmuseum besitzt.

Wenn einmal das Museum die notwendig gewordene Erweiterung erfahren haben wird, und die Neuinstallation auf Grund der schon im Jahresbericht von 1928 (S. 5 ff.) umschriebenen eingeschränkten Sammlungsziele durchgeführt ist, wird man auch an die Frage über die bleibende Verwendung der nicht zur Ausstellung gelangenden Bestände herantreten können, wenigstens soweit diese frei verfügbares Eigentum des Bundes sind.

Die Kommission blieb weiter beschäftigt mit der Vorbereitung der Museumserweiterung. Sie prüft zu diesem Zwecke die Möglichkeiten der Verwendung des Flügels, der heute der städtischen Kunstgewerbeschule dient, und der nach der Erstellung des grossen Baues für die Gewerbeschule dem Landesmuseum für dessen Zwecke zur Verfügung gestellt werden kann, sowie die Erweiterung durch einen Annex gegen die Sihl hin. Die dafür in Verbindung mit Herrn Prof. Gull auszuarbeitenden Skizzen werden für die mit der Stadt Zürich über die Erfüllung ihrer gesetzlichen Baupflichten zu führenden Verhandlungen die Grundlage zu bilden haben.